

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat in seiner Sitzung am 23.02.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Satzung
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen vom 04.05.2015

Der Verbandsgemeinderat Römerberg-Dudenhofen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Absatz 3, §§ 33 und 36 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) sowie des § 2 Absatz 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

§ 2
Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

§ 3
Entgeltliche Leistungen

- (1) Für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen soll die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, speziell Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 2. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen,
 3. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.

§ 4 Schuldner

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Feuerwehrhaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem

- a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
- b) die Benutzungsdauer der verwendeten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.

(5) Mit den sich nach Absatz 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel: die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H., insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutzten Ölbindemitteln und aufgefangenem Treibstoff; die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H., insbesondere für Zwischenlagerung und Transport
- c) für bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Fahrzeuge und Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit

sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen,

- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v.H.
 - e) Steht der Schuldner zweifelsfrei fest, sind Verwaltungskosten nach Ziffer IV. der Anlage zu erheben. Sind weitere Ermittlungen erforderlich, ist der tatsächliche Zeitaufwand zu berechnen.
- (6) Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten sind die der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v.H. zu ersetzen.

§ 6

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

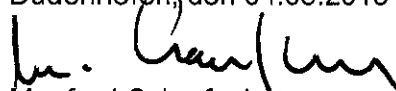
Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist. Vor Inanspruchnahme der Feuerwehr soll die Person, die eine Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, eine entsprechende Haftungsverzichtserklärung unterzeichnen.

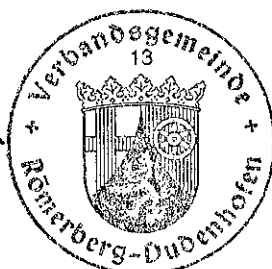
§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2014 rückwirkend in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Römerberg vom 12.12.2006 und der Verbandsgemeinde Dudenhofen vom 02.01.2002

Dudenhofen, den 04.05.2015


Manfred Scharfenberger
Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

vom 24.02.2015

der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Tarif für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

I. Personalkosten

Die Personalkosten werden wie folgt berechnet:

1.Pauschalierte Kosten

Je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wird eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,20 €** erhoben, die auf einer Eckkostenerhebung im Zeitraum von 01.01.2013 bis 31.12.2013 beruht.

In diese Eckkostenerhebung einbezogen wurden insbesondere die Kosten für den Ersatz fortgewährter Leistungen an private Arbeitgeber ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger und von Verdienstausschlägen an selbständige Feuerwehrangehörige sowie die Kosten für Aufwandsentschädigungen nach der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen in Höhe von 11,20 €.

Die Tarife für die Personalkosten werden künftig turnusmäßig alle 3 Jahre an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

2.Zusätzliche personenbezogene Kosten

Kosten für die Verpflegung der Einsatzkräfte, für die Reinigung und Prüfung der persönlichen Ausrüstung sowie für die Entgeltfortzahlung nach Dienstunfällen (§ 13 Abs. 2 Satz 5 LBKG) sind in dieser Pauschale nach Nr. 1 nicht enthalten und werden dem Kostenschuldigen nach dem nachgewiesenen Aufwand berechnet.

3.Brandsicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird anstelle des nach Ziffer 1 ermittelten Satzes ein einheitlicher Betrag von **11, 20 €** je voller Einsatzstunde und Person zugrunde gelegt.

II. Sachkosten (Einsatz von Fahrzeugen)

Die nachstehend angegebenen Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben – auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

1. Löschfahrzeuge			
1.1	Löschgruppenfahrzeug	LF 8/6	€ 96,-
1.2	Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	€ 128,-
1.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 10	€ 139,-
1.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20/16	€ 139,-
1.5	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug	HLF 20	€ 139,-
2. Hubrettungsfahrzeuge			
2.1	Drehleiter	DLK (18/12)	€ 165,-
3. Einsatzleitfahrzeuge			
3.1	Einsatzleitwagen	ELW 1	€ 65,-
4. Mannschaftstransportfahrzeuge			
4.1	Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	€ 28,-
5. Nachschubfahrzeuge			
5.1	Mehrzweckfahrzeug	MZF-2	€ 60,-
6. sonstige spezielle Kraftfahrzeuge			
6.1	Rettungsboot	RTB	€ 31,-
6.2	Mehrzweckboot	MTB	€ 43,-
6.3	Kleinalarmfahrzeug (Gerätewagen Öl)	KLAF	€ 61,-
7. Feuerwehrtechnisches Gerät			
7.1	Beleuchtungssatz mit 3 Scheinwerfern		€ 28,-
	je Scheinwerfer einzeln		€ 10,-
7.2	Be- und Entlüftungsggerät		€ 24,-
7.3	Feuerlöscher je Einsatz		€ 4,-
7.4	Motorsäge		€ 12,-
7.5	Notstromaggregat		
	bis einschl. 10 KVA		€ 12,-
	bis einschl. 20 KVA		€ 18,-
7.6	Öl-Auffangbehälter		
	bis 10 m ³		€ 10,-
	über 10 m ³		€ 12,-
7.7	Pressluftatmer je Einsatz		€ 46,-
7.8	Schlammpumpe		€ 31,-
7.9	Tauchpumpe		€ 11,-
7.10	Tragkraftspritze bis 400 l		€ 24,-
	über 400 l		€ 31,-
7.11	Wasserstaubsauger		€ 12,-
7.12	Strahlrohr B/C je Tag		€ 12,-
	je weiterer Tag		€ 6,-
7.13	Schlauchmaterial je Tag		€ 6,-
	Druckschlauch je Tag		€ 12,-
7.14	Türöffner je Einsatz		€ 61,-

III. Verwaltungskosten

Als Verwaltungskosten werden pauschalisiert **22,71 €** erhoben.

Diese Pauschale basiert auf der Berechnung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Erfassung des Einsatzberichtes, Ermittlung und Anhörung des Kostenschuldners, Erstellung des Kostenbescheides und der Annahmeanordnung gem. den Kostenpauschalen der Anlage 1, Ministerialblatt vom 25.03.2011 Seite 62, für den mittleren Dienst zzgl. der Sachkosten (Stundensatz 33,20 € zzgl. 3,63 €, Zeitaufwand:37 Minuten).

Hinweis:


Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg – Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 04.05.2015


Manfred Scharfenberger
Bürgermeister

